

**«Die Behauptung, dass einem das Recht auf Privatsphäre egal ist, weil man nichts zu verbergen hat, ist nichts anderes als die Behauptung, dass einem die Meinungsfreiheit egal ist, weil man nichts zu sagen hat.»**

-- Edward Snowden

## Datenschutz



**Julian Powell**, Rechtsanwalt, LL.M.  
Stv. Beauftragter für Information und Datenschutz

KANTON **solothurn**

HACKERANGRIFF

## Gemeinde Montreux wird Ziel von Cyberattacke

Die Dienste der Gemeindeverwaltung von Montreux sind am Sonntagmorgen Ziel einer Hackerattacke geworden. Ein Krisenstab wurde einberufen.

11.10.2021, 08.30 Uhr

Cyberkriminelle | Textilmaschinen | gleich zweimal a

# Vom Darknet-Leak zum Daten-GAU? Cyberangriff auf Gemeinde entpuppt sich als noch schlimmer

ins Ruag-  
an  
t

Beauftragte für Information und Datenschutz

3

KANTON **solothurn**

# Aufbau

1. Allgemeines
  - Grundlagen, Begriffe
  - Datenbearbeitung, Datenbekanntgabe und Datenschutzgrundsätze
2. Besondere Fragestellungen
  - Einwohnerkontrolle
  - Löschung
  - Auskunftsrecht
  - Sperrecht
3. Funktion der Beauftragten
4. Fragen

Beauftragte für Information und Datenschutz

4

# Allgemeines

# Grundlagen

- Grundrecht (Art. 13 BV)
- Persönlichkeitsschutz



# Personendaten

- Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare Person

# Übung: Was sind Personendaten?

- Schuhgrösse einer Person
- Name einer Schule
- Fahrzeugnummernschild
- Energieverbrauch einer Liegenschaft
- Notenschnitt eines Schuljahrgangs

# Besonders schützenswerte Personendaten

Angaben über:

- religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,
- Gesundheit und Intimsphäre,
- ethnische Herkunft,
- Massnahmen der sozialen Hilfe
- administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen

# Bearbeiten

- Jeder Umgang mit Daten (u.a. Erheben, Bekanntgeben, Löschen)
- *Jede Bearbeitung von Personendaten bedarf einer Rechtsgrundlage*

## Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung von Daten

- Jede Datenbearbeitung bedarf einer Rechtsgrundlage (§ 15 InfoDG):
  - a. **Gesetz/Verordnung**
  - b. **Notwendigkeit für Aufgabenerfüllung**
  - c. Daten allgemein zugänglich gemacht
  - d. Einwilligung im Einzelfall
- Erhöhte Anforderungen für besonders schützenswerte Personendaten

## Fallbeispiel Datenbearbeitung

- **Fragestellung:** Darf die Gemeinde an einer Veranstaltung Fotos der Teilnehmenden veranlassen und veröffentlichen?
- **Überlegungen:**
  - Fotos als Personendaten?
  - Rechtsgrundlage für die Bearbeitung?
  - Fotos gesetzlich vorgesehen?
  - Fotos erforderlich zur staatlichen Aufgabenerfüllung?
  - Einwilligung einholen
  - Veröffentlichung im Internet birgt zusätzliche Risiken

# Fallbeispiele

## Datenbekanntgabe (1)

### Grundsatz:

- **Fragestellung:** Dürfen bzw. müssen Personendaten einer anderen Behörde bekannt gegeben werden?
- **Überlegungen:**
  - Amtshilfe (≠ Auskunft an Private nach § 22 InfoDG)
  - Die Bekanntgabe bedarf immer einer Rechtsgrundlage (§ 21 Abs. 1 i.V.m. § 15 InfoDG)
  - Fraglich ist in erster Linie, ob die Bekanntgabe gesetzlich vorgesehen ist oder, ob sie zur Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben erforderlich ist

# Fallbeispiele

## Datenbekanntgabe (2)

- **Fragestellung:** Auskünfte an Gemeindepräsidenten, (z.B. Liste der Sozialhilfebezüger)?
- **Überlegungen:**
  - Rechtsgrundlage nach § 15 InfoDG erforderlich
  - Gemeindepräsidenten haben keine «carte blanche»
  - Grundsätzlich keine Rechtsgrundlage für Bekanntgabe der Liste der Sozialhilfebezüger

# Fallbeispiele

## Datenbekanntgabe (3)

KANTON **solothurn**

- **Fragestellung:** Dürfen Gemeinden die Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle veröffentlichen?
- **Überlegungen:**
  - Rechtsgrundlage nach § 15 InfoDG erforderlich
  - Seit der Revision der Zivilstandsverordnung 2017 ist die **Einwilligung** der betroffenen Personen notwendig
  - Im Todesfall können Angehörige einwilligen

Beauftragte für Information und  
Datenschutz

15

# Datenschutzgrundsätze

KANTON **solothurn**

- § 16 InfoDG
- Verhältnismässigkeit (insb. Datensparsamkeit)
- Zweckbindung
- Richtigkeit
- Datensicherheit

Beauftragte für Information und  
Datenschutz

16



# Besondere Fragestellungen

# Auskünfte der Einwohner- kontrolle an Private

- § 22 InfoDG
  - Absatz 1: Einzelauskünfte
  - Absatz 2: Listenauskünfte (systematisch geordnet)
- Einzelauskünfte i.d.R. voraussetzungslos (Ausnahme: Zivilstand und Todesdatum)
- Listenauskünfte: ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke (ev. Datenschutzvereinbarung)

# Fallbeispiel Auskunft Einwohnerkontrolle (1)

- **Fragestellung:** Eine politische Partei bittet um eine Liste der Stimmberechtigten um diese anschreiben zu können
- **Überlegungen:**
  - Listenauskunft nach § 22 Abs. 2 InfoDG
  - Politische Information und auch Werbung sind schützenswerte ideelle Zwecke
  - Datenschutzvereinbarung (sog. Datenschutzrevers) ist abzuschliessen
  - Datensperren beachten

# Fallbeispiel Auskunft Einwohnerkontrolle (2)

- **Fragestellung:** Eine Krankenversicherung erkundigt sich nach der Wegzugsadresse einer Person
- **Überlegungen:**
  - Im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung erfüllen Krankenversicherungen öffentliche Aufgaben und zählen als Behörden
  - Amtshilfe (§ 22 InfoDG nicht anwendbar)
  - Rechtsgrundlage: öffentliche Aufgabenerfüllung (§ 15 Abs. 1 Bst. b InfoDG)

## Wann sind Daten zu löschen?

- § 19 InfoDG
- Sobald sie für den Bearbeitungszweck voraussichtlich nicht mehr benötigt werden
- Vernichten oder anonymisieren
- Vorbehalt: Ablieferung ans Archiv

## Fallbeispiel Datenlöschung

- **Fragestellung:** Wie lange dürfen Bewerbungsunterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern aufbewahrt werden?
- **Überlegungen:**
  - Unterlagen sind zu löschen (oder anonymisieren), sobald der ursprüngliche Erhebungszweck es zulässt (§ 19 Abs. 1 InfoDG)
  - Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens und Ablauf einer allfälligen Rechtsmittelfrist sind die Unterlagen zu löschen
  - Ausnahme: Einwilligung zur längeren Aufbewahrung

# Auskunftsrecht

- § 26 InfoDG
- Anspruch, zu erfahren, welche Daten über mich bearbeitet werden
- Anspruch auf Einsicht in diese Daten
- Einschränkungen: Gesetz oder überwiegende Interessen (zurückhaltend)

# Fallbeispiele Auskunftsrecht (1)

- **Fragestellung:** Sozialhilfebezüger A. verlangt bei der Gemeinde Einsicht in sein Dossier. Die Akten sind mit Handnotizen versehen («gestört», «hoffnungsloser Fall», «lügt»)
- **Überlegungen:**
  - Auskunftsrecht von A. (§ 26 Abs. 1 InfoDG)
  - Einschränkung aufgrund überwiegender Interessen (§ 26 Abs. 3 InfoDG)?
  - Handnotizen sollten sachlich und vertretbar sein
  - A. erhält Einsicht

# Fallbeispiele

## Auskunftsrecht (2)

KANTON **solothurn**

- **Fragestellung:** A. macht bei der KESB eine Gefährdungsmeldung betreffend B. Nun möchte B. wissen, wer die Meldung veranlasst hat
- **Überlegungen:**
  - Auskunftsrecht von B. (§ 26 Abs. 1 InfoDG)
  - Einschränkung aufgrund überwiegender Interessen (§ 26 Abs. 3 InfoDG)?
  - A. soll angehört werden
  - Anschliessend Interessenabwägung: blosse Unannehmlichkeiten genügen nicht;
  - Gute Praxis: meldende Person auf mögliche Bekanntmachung ihrer Identität vorgängig hinweisen

Beauftragte für Information und  
Datenschutz

25

# Sperrecht

KANTON **solothurn**

- § 27 InfoDG
- Daten dürfen grundsätzlich nicht mehr bekannt gegeben werden
- Gilt nur gegenüber Privaten, nicht für Amtshilfe
- Durchbrechung insbesondere falls Daten zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen erforderlich (z.B. Betreibungen)
- Durchbrechung muss verfügt werden (Muster auf Homepage der Beauftragten)

Beauftragte für Information und  
Datenschutz

26

# Beauftragte für Information und Datenschutz

- Beratung von Behörden und Privaten
- Konsultation bei der Planung von Massnahmen, die den Datenschutz oder das Öffentlichkeitsprinzip betreffen
- Vorabkontrollen insbesondere bei Videoüberwachungen
- Aufsicht

# Fragen?